

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.109 vom 14. Juni 2024**

BS Appellationsgericht, 2024-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2022.109](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.109)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.109 du 14 juin 2024

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.109 del 14 giugno 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Zuständig zur Beurteilung von Berufungen gegen Urteile des Einzelgerichts des Strafgerichts ist das Appellationsgericht als Dreiergericht (§ 88 Abs. 1, 92 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Auf die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist einzutreten.

1.2 Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Vorliegend sind alle Inhalte des Strafurteils vom 9. März 2022 angefochten, weshalb es keine in Teilrechtskraft erwachsenen Inhalte des Strafurteils vom 9. Mai 2022 gibt. Lediglich zur Klarstellung wird die Einstellung des Verfahrens betreffend die Beschimpfung zum Nachteil von [ ] in das Dispositiv des Berufungsurteils aufgenommen.

### **E. 2**

Mit der Anklage wird dem Berufungskläger zusammengefasst vorgeworfen, am Nachmittag des 23. Februar 2019, ca. um 13.45 Uhr, seinen Hund, einen Kangal Rüden (Kangal: grosse [Widerristhöhe ca. 72 bis 78 cm] und muskulöse Hunderasse mit einem Gewicht zwischen 48 bis 60 kg und ursprünglicher Herdenschutzhund), an der Leine durch die Steinvorstadt in Basel ausgeführt zu haben. Als der Hund auf der Höhe der Liegenschaft Hausnummer 14 einen Artgenossen entdeckt habe und sich diesem instinktiv und mit grosser Kraft habe nähern wollen, habe der Berufungskläger unvermittelt mehrfach mit dem hinteren Teil der Hundeleine aus Hartplastik sowie mit der Hand auf den Körper und Kopf des Tieres eingeschlagen und es so misshandelt. Die beiden Privatkläger, selber vormalige Besitzer eines Kangals, sollen die Szene entsetzt beobachtet und den Berufungskläger aufgefordert haben, die Misshandlung des Hundes umgehend zu unterlassen. Der Berufungskläger habe die Privatkläger daraufhin aufgefordert, sich zu «verpissen» und habe seinen Hund in Richtung Theatergässlein gezerrt, wo er ihn noch mindestens einmal kräftig mit dem Fuss gegen den Brustkorb getreten und damit nochmals misshandelt habe. Die Privatkläger seien dem Berufungskläger gefolgt, um ihn von weiteren Misshandlungen des Hundes abzuhalten und zur Rede zu stellen. Der Berufungskläger habe sie deswegen abwechselnd als «Missgeburt», «Wichser», «Schlampe», «Hurensohn», «Drecksausländer» und «Scheissdeutsche» betitelt. Aufgrund des aggressiven Verhaltens des Berufungsklägers habe der Privatkläger mit seinem Mobiltelefon den Notruf der Polizei gewählt, woraufhin der Berufungskläger noch zorniger reagiert habe. Er habe mit dem Autoschlüssel in der Hand die Faust geballt und so den beiden Privatkägern lauthals gedroht, den Hund auf sie loszulassen. Zudem habe er sie mit der erhobenen Faust aufgefordert, zu ihm herzukommen, um sie auch mit der Androhung von Schlägen in Angst und Schrecken zu

versetzen. Die Privatkläger hätten die Androhungen allerdings nicht ernst genommen und seien dem Berufungskläger zu seinem auf dem Birsigparkplatz abgestellten Auto gefolgt, wobei sie der Polizei das Autokennzeichen durchgegeben hätten. Der Berufungskläger habe seinen Hund ins Auto geladen und sei davongefahren.

Die Vorinstanz hat den angeklagten Sachverhalt - massgeblich gestützt auf die Aussagen der beiden Privatkläger B\_\_\_\_\_ und C\_\_\_\_\_ sowie die damit übereinstimmenden Angaben des Zeugen D\_\_\_\_\_ - als erstellt erachtet und den Berufungskläger deswegen der versuchten Drohung, der Tierquälerei und der (mehrfachen) Beschimpfung schuldig erklärt.

### **E. 3**

3.1 Der Berufungskläger bestreitet zusammengefasst nicht, am besagten Nachmittag mit seinem angeleinten Kangal Rüden in der Steinenvorstadt unterwegs gewesen zu sein. Allerdings habe er zum Schutz der anderen dort anwesenden drei Hunde intervenieren müssen und seinen Hund vom Raufen abgehalten. Dies bedinge ein Vorgehen mit viel Kraft und Bestimmtheit. Er habe den Hund zu keinem Zeitpunkt misshandelt. Mit der Berufungsbegründung macht er in beweisrechtlicher Hinsicht geltend, die in den Akten vorhandene Videoaufnahme (act. 16), welche den Tritt in den Bauch des Hundes im Theatergässlein festhalten solle, sei nicht verwertbar, da es sich um eine von Privaten erstellte Aufnahme des öffentlichen Raumes handle, weshalb die Verwertung des Beweismittels zu seinen Lasten nicht zulässig sei. Zu seiner Entlastung sei die Videoaufnahme mit Tonspur aber sehr wohl als Beweismittel zuzulassen. Er hat dazu die akustisch nur schwer verständliche Tonspur von einem Spezialisten zur verbesserten Hörbarkeit bearbeiten lassen und die so bearbeitete Tonspur sowie eine Abschrift der darauf enthaltenen Konversation dem Gericht als Beweis einreichen lassen. Ausserdem stellt er sich auf den Standpunkt, die polizeilichen Einvernahmen der Privatkläger seien nicht verwertbar. Es sei notorisch, dass das polizeiliche Ermittlungsverfahren im Kanton Basel-Stadt «extensiv gehandhabt» werde. Mit diesem Vorgehen seien seine Teilnahmerechte als beschuldigte Person verletzt worden, weshalb diese Aussagen nicht verwertbar seien. Hinzu komme, dass die Privatkläger zwar richtig als Auskunftspersonen befragt worden seien, allerdings sei ihre Rechtsbelehrung nicht korrekt erfolgt. Beide seien vor Beginn der Befragung durch die Polizei darauf hingewiesen worden, dass sie nicht zur Aussage verpflichtet seien. Die aufgrund ihrer Parteistellung als Auskunftsperson befragte Privatklägerschaft sei aber im Gegenteil durch das Gesetz zur Aussage verpflichtet. Damit seien diese Aussagen unverwertbar, ebenso wie deren im Polizeiprotokoll vom 24. Februar 2019 wiedergegebenen Aussagen.

### **E. 3.2**

3.2.1 Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist das Erstellen von Aufnahmen im öffentlichen Raum, auf welchen Personen erkennbar sind, ein Bearbeiten von Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. a und lit. e Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1). Gemäss Art. 4 DSG hat die Bearbeitung von Personendaten nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein (Abs. 2). Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist (Abs. 3). Zudem muss die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung für die betroffene Person erkennbar sein (Abs. 4). Die Missachtung (eines) dieser Grundsätze stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar (Art. 12 Abs. 2 lit. a DSG; BGE 133 IV 329 E. 4.4). Nach der

bundesgerichtlichen Rechtsprechung dürfen in Fällen schwerer Kriminalität unter Umständen selbst nicht gesetzeskonform erlangte Beweise ausnahmsweise verwertet werden, sofern das Beweismittel an sich zulässig und auf gesetzmässigem Weg erreichbar, mithin nicht verboten gewesen wäre. Vorzunehmen ist insoweit eine Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Wahrheitsfindung und dem privaten Interesse der angeklagten Person, dass der fragliche Beweis unterbleibt (BGE 131 I 272 E. 4.1 m.w.H.). Mithin sind solche Aufnahmen verwertbar für die Beweisführung in Fällen schwerer Delinquenz.

3.2.2 Bei der fraglichen Videoaufnahme handelt es sich um die Aufzeichnung einer Kamera eines Ladengeschäfts im Theatergässlein. Aufgezeichnet wird das Innere des Ladens, da der Laden aber über ein grosses Schaufenster zum Theatergässlein verfügt, ist auf der Aufnahme auch ersichtlich, wer am Schaufenster vorbeiläuft oder sich davon aufhält. Damit erstellt diese Kamera auch Aufnahmen des öffentlichen Raums. Die Videoüberwachung dient offensichtlich der Überwachung des Geschäftsinnenbereichs zur Absicherung gegen Diebstähle, allenfalls auch noch der Erfassung von potentiellen Einbrüchen durch die Tür oder das Schaufenster zum Theatergässlein. Dass dabei auch vorbeigehende Passanten erfasst werden, die sich dort nicht wegen des Ladens aufhalten, entspricht nicht ihrer Zweckausrichtung. Schliesslich sind sich die Passanten, die von der Kamera erfasst werden, dessen auch kaum bewusst, unabhängig davon, ob das Geschäft auf die Kameraüberwachung hinweist oder nicht (was nicht aktenkundig ist), da sie dem Geschäft wohl regelmässig gar keine Aufmerksamkeit schenken. Die Aufnahme der Passanten muss damit als für diese nicht erkennbar und vom Zweck der Aufnahme nicht gedeckt gewertet werden und stellt damit einen widerrechtlichen Eingriff in die Persönlichkeit der von ihr erfassten Personen dar, zumindest soweit sie sich nicht wegen des Ladengeschäfts dort aufhalten (s. dazu auch BGer 6B\_768/2022 vom E. 1.6.1. vom 13. April 2023). Die Zulässigkeit der Beweisverwertung zu Lasten des Berufungsklägers ist demnach abzulehnen, kann die Aufnahme doch ausschliesslich der Aufklärung eines «leichten Falls» der Tierquälerei (s. dazu unten E. 4.4) und der Beschimpfung dienen, womit das Erfordernis der schweren Straftat (s. oben E.3.2.1) nicht erfüllt ist.

3.2.3 Widersprüchlich verhält sich der Berufungskläger, wenn er mit der Berufungsbegründung eine Stellungnahme zum fraglichen Video von Dr. med. vet. [...] vom 15. Dezember 2022 (Beilage 5 der Berufungsbegründung) einreichen lässt, mit welcher diese ihre Einschätzung der auf dem Video sichtbaren Situation zwischen dem Berufungskläger und seinem Hund zum Ausdruck bringt. Der Berufungskläger kann sich nicht einerseits gegen eine Verwendung des Videos zu seinen Lasten wehren und andererseits gleichwohl indirekt dessen Sichtung beantragen. An der Berufungsverhandlung hat er die Sichtung der Aufnahme durch das Gericht zugelassen, wobei es nur zu berücksichtigen sei, wenn es den Berufungskläger entlaste (Prot. HV act. 610).

Die Tierärztin führt im genannten Schreiben aus: « [ ] Dabei sieht man durch ein Schaufenster, wie Herr A\_\_\_\_\_ mit seinem Kangal Rüden [...] draussen vorbei spaziert. Der Hund läuft locker und wird kurz darauf von Herrn A\_\_\_\_\_ mit dem Bein in die Flanke getreten. Daraufhin blickt [...] kurz zu seinem Besitzer zurück und läuft gleich darauf unbeirrt weiter. Dies ist als leichte Gewalteinwirkung von Herrn A\_\_\_\_\_ gegenüber seinem Hund einzustufen und aus meiner Sicht nicht korrekt. Ich kann aber keine grössere Gewalteinwirkung oder gar Quälerei feststellen» (act. 500). Nach Sichtung des Videos kann das Berufungsgericht feststellen, dass die Beschreibung des sichtbaren Vorgangs durch die

Tierärztin grundsätzlich korrekt ist. Sie entspricht auch den Zeugenaussagen, wonach im Theatergässlein das Verhalten des Hundes überhaupt keinen Anlass für eine Züchtigung geboten habe (s. unten E. 4.2). Wie das von der Ärztin als «nicht korrektes» Verhalten, aber «keine grössere Gewalteinwirkung» beschriebene Verhalten des Berufungsklägers gegenüber seinem Hund juristisch zu werten ist, bleibt dem Berufungsgericht selbstredend vorbehalten. Ohnehin handelt es sich einzig um eine Meinungsäusserung im Rahmen eines Gefälligkeitsschreibens, mit welchem die Tierärztin das Verhalten des Berufungsklägers offensichtlich zu bagatellisieren versucht, interessanterweise aber wohl nicht bereit war, soweit zu gehen, das Verhalten als in Ordnung zu bezeichnen. Mit anderen Worten vermag das eingereichte Schreiben den Berufungskläger nicht zu entlasten.

3.3 Andere Voraussetzungen der Verwertbarkeit der Videoaufnahme haben aber zu gelten, soweit es um die Beweissicherung eines für den Berufungskläger entlastenden Beweises geht.

«Die Frage, unter welchen Voraussetzungen durch Private gewonnene Beweise einem Verwertungsverbot unterliegen, hat der Gesetzgeber hingegen bewusst nicht entschieden» (Wohlers, Beweisverwertungsverbote nach privater Beweiserlangung ■ wann bzw. unter welchen Voraussetzungen dürfen rechtswidrig durch Private erlangte Beweismittel im Strafverfahren verwertet werden, in: *forum poenale* 2/2020, S. 198 f.). Gleichzeitig unterscheiden Art. 141 Abs. 1 und 2 StPO (anders als Art. 147 Abs.

### **E. 3.4**

3.4.1 Soweit der Berufungskläger monieren lässt, die polizeilichen Einvernahmen der beiden Privatkläger vom 29. Oktober 2019 (act. 127 ff, 143 ff.) seien aufgrund einer Verletzung seiner Teilnahmerechte nicht verwertbar, da bekannt sei, dass im Kanton Basel-Stadt das Ermittlungsverfahren exzessiv mit polizeilichen Einvernahmen gearbeitet werde, ist er darauf hinzuweisen, dass hiervon vorliegend keine Rede sein kann. Beide Privatkläger wurden je nur einmal und am gleichen Tag von der Polizei einvernommen. Dass vor der Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft bzw. vor Eröffnung eines Strafverfahrens anzeige- und strafantragstellende Personen zuerst durch die Polizei einvernommen werden, ist nicht zu beanstanden. Dies dient unter anderem dazu, herauszufinden, was genau passiert sein soll und ob es sich tatsächlich um einen strafrechtlich relevanten Vorfall handeln könnte (vgl. dazu auch AGE SB.2015.72 vom 9. November 2016 E. 2.3). Die polizeilichen Einvernahmen sind demnach grundsätzlich verwertbar.

3.4.2 Der Berufungskläger bemängelt weiter, die beiden Privatkläger seien vor den polizeilichen Befragungen nicht korrekt belehrt worden. Ihnen sei gesagt worden, sie seien nicht zur Aussage verpflichtet, obwohl sie dies in ihrer Stellung als Auskunftspersonen aufgrund ihrer Privatklägereigenschaft sehr wohl seien (Art. 180 Abs. 2 StPO). Damit übersieht der Berufungskläger bzw. seine Verteidigung, dass die Aussagepflicht der Privatklägerschaft einzig gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Gerichten oder aber in nach Art. 142 Abs. 2 StPO delegierten Einvernahmen, nicht aber in polizeilichen Einvernahmen, wo Art. 179 Abs. 1 StPO zur Anwendung kommt, gilt. Die Lehre betitelt die in dieser Gesetzesnorm statuierte Auskunftsperson deshalb als eine «Auskunftsperson sui generis» (Kerner, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, *Basler Kommentar StPO*, 3. Auflage 2023, Art. 179 N 2 f.) Ohnehin ist nicht einsehbar, welcher Rechtsnachteil dem Berufungskläger durch die Rechtsbelehrung der Polizei an die Privatkläger, sie seien nicht zur Aussage

verpflichtet, entstanden sein soll. Damit ist festzustellen, dass auch dieses Argument nicht verfangt und die polizeilichen Einvernahmen verwertet werden können.

3.4.3 Den rapportierten Angaben der Privatkläger im Polizeibericht vom 24. Februar 2019 (act. 116 ff.) kommt sodann ohnehin einzig Indiziencharakter zu, da es sich dabei nicht um formelle Befragungen handelt, deren Inhalt möglichst wörtlich wiederzugeben ist und welche von den aussagenden Personen unterzeichnet werden müssen. Es besteht mithin keine gleichartige Gewähr für die Richtigkeit von in Polizeirapporten festgehaltenen Angaben von Auskunftspersonen wie bei polizeilichen oder staatsanwaltlichen Einvernahmen. Eine förmliche Rechtsmittelbelehrung erweist sich aufgrund des eingeschränkten Beweiswerts von rapportierten Aussagen in einem Polizeibericht nicht als notwendig.

### **E. 3.5**

3.5.1 Der Berufungskläger hat dem Gericht mit der Berufungsbegründung eine weitere Videoaufnahme eingereicht. Den Inhalt dieser Aufnahme lässt er in der Berufungsbegründung wie folgt beschreiben: «Der Berufungskläger wurde bereits an einem anderen Tag per Video aufgenommen, wie er seinen Kangal hat zurückhalten müssen und dazu auch seine Körperkraft einsetzen müssen. Dr. med. vet. [...] von [...] hat dazu festgehalten, dass eine solche Handhabung des Kangals nicht als Tierquälerei zu taxieren sei. Das Verhalten des Hundes wirke sehr bedrohlich, daher sei er (der Berufungskläger) dafür verantwortlich, dass der Hund keine anderen Tiere und Menschen gefährde». Ebenfalls eingereicht hat er dazu das zitierte Schreiben von Dr. med. vet. [...] vom 6. September 2021, aus welchem der geltend gemachte Inhalt ergeht (act. 501).

3.5.2 Das Gericht hat die Videoaufnahme gesichtet, auch wenn für die zu beurteilende Anklage das Verhalten des Berufungsklägers gegenüber seinem Hund an einem anderen Tag letztlich irrelevant ist, weshalb die Beweisabnahme auch hätte abgelehnt werden können. Das Video zeigt, wie der Berufungskläger seinen grossen Hund in einer Fussgängerzone mit vielen Passanten zu bändigen versucht. Nach Ansicht des Gerichts zeigt das Video einzig, dass der Berufungskläger sichtlich überfordert damit ist, seinen Hund in der geschilderten Situation in den Griff zu bekommen. Was er daraus zu seinen Gunsten ableiten will, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Es erscheint vielmehr äusserst stossend, dass der Berufungskläger seinen Hund - der offensichtlich als eigentlicher Herdenschutzhund für Spaziergänge in einer belebten Stadt nicht geeignet ist, was der Berufungskläger selber zugibt (Prot, HV act. 616) - trotzdem solchen Situationen aussetzt und diese dann mehr schlecht als recht kontrollieren kann.

://: In teilweiser Gutheissung der Berufung wird der Berufungskläger, A\_\_\_\_, der versuchten Drohung, der mehrfachen Beschimpfung und der Tierquälerei schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu CHF 270.■, mit bedingtem Strafvollzug und unter Auferlegung einer Probezeit von 3 Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 1■500.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 5 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verurteilt,

in Anwendung von Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und Art. 177 Abs. 1 StGB, Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG, Art. 42 Abs. 2 und 4, Art. 44 Abs. 1, Art. 49 Abs. 1 und Art. 106 StGB.

Vom Aussprechen einer Strafe für die mehrfache Beschimpfung wird in Anwendung von Art. 177 Abs. 3 StGB Umgang genommen.

Das Strafverfahren betreffend den Vorwurf der Beschimpfung zum Nachteil von [...] (Anklagesachverhalt B) wird zu Folge Rückzugs des Strafantrags eingestellt.

Dem Berufungskläger wird gestützt auf Art. 431 Abs. 1 StPO eine Genugtuung von CHF 100.■, zuzüglich 5 % Zins seit dem 31. Januar 2020, aus der Gerichtskasse bezahlt. Die Mehrforderung von CHF 900.■, zuzüglich

#### **E. 4**

StPO) nicht zwischen Verwertungsverboten zugunsten oder zulasten der beschuldigten Person. Allerdings hat das Bundesgericht der herrschenden Lehre folgend zu Art. 141 Abs. 2 StPO ausgeführt, hierbei handle es sich um ein blosses Belastungsverbot, weshalb die beschuldigte Personentlastende Beweise auch dann zuzulassen seien, wenn sie in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben worden seien (BGer 6B\_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 14.4.3). Noch weiter geht Laura Macula, wenn sie ausführt: «Aus einer Zusammenschau materieller und prozessualer Strafrechtsgrundsätze, insbesondere des Schuldprinzips, der Unschuldsvermutung, des Zweifelssatzes und des Prinzips der freien Beweiswürdigung ergibt sich, dass Strafe nur verhängt werden darf, wenn das Gericht von der Schuld und dem Schuldmass nach einem diese Grundsätze währenden Strafverfahren überzeugt ist. Gälten Verwertungsverbote auch für Entlastungsbeweise, so müssten die Gerichte entlastende Erkenntnisse bewusst unterdrücken und damit in Kauf nehmen, unschuldige (oder weniger schuldige) Personen zum Opfer materieller Fehlurteile zu machen und das Schuldprinzip sowie andere tragende Rechtsgrundsätze verletzen. Beweisverwertungsverbote müssen deshalb als Belastungsverbote verstanden werden: sie dürfen nicht zur Sackgasse für Beschuldigte werden. Dies gilt sowohl für Entlastungsbeweise, welche zu einem Freispruch (bzw. einer Einstellung des Verfahrens) führen könnten, als auch für Beweismittel, deren Berücksichtigung zu einer geringfügigeren Strafe führen könnte, denn das Schuldprinzip als Schuldüberschreitungsgebot untersagt sowohl Strafe ohne Schuld als auch Strafe über das Mass der tatsächlich vorhandenen Schuld hinaus» (Macula, Strafprozessuale Verwertbarkeit von Entlastungsbeweisen im Lichte des Schuldprinzips, in: Behnisch et al [Hrsg.], Basler Studien zur Rechtswissenschaft Reihe C: Strafrecht Band 36, Dissertation Basel 2022, S. 303), «Einer allfälligen Einseitigkeit bzw. erhöhten Manipulationsgefahr im Rahmen privat beschaffter Entlastungsbeweise ist [.] nicht mit einer Unverwertbarkeit des Entlastungsbeweises und dessen Nichtberücksichtigung, sondern vielmehr im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschaffungsform zu begegnen» (Macula, a.a.O., S. 258).

Die eingereichte Tonbandspur der Videoaufnahme kann demnach zu Gunsten des Berufungsklägers als Beweis beigezogen werden.

#### **E. 5**

% Zins seit dem 31. Januar 2020, wird abgewiesen.

Der Berufungskläger trägt die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von total CHF 2'639.60, wobei die erstinstanzlichen Mehrkosten von CHF 235.■ zu Lasten der Staatsanwaltschaft gehen, sowie die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer reduzierten Gebühr von CHF 1'000.■ (einschliesslich Kanzleigebühren und zuzüglich allfällige übrige Auslagen).

Dem Berufungskläger werden für das Verfahren vor Strafgericht eine Parteientschädigung von total CHF 4'448.95 (inklusive 7,7 % MWST) und für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 526.90 (inklusive 7,7 % MWST) für anwaltlichen Aufwand und Auslagen bis 31. Dezember 2023, eine Parteientschädigung von CHF 1'252.35 (inklusive 8,1 % MWST) für anwaltlichen Aufwand und Auslagen bis 14. Juni 2024 sowie eine Parteientschädigung von CHF 1'560.■ (für Auslagen Audioanalyse) aus der Gerichtskasse bezahlt. Das Total aller Parteientschädigungen beträgt CHF 7'788.20.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Dr. Patrizia Schmid

lic. iur. Barbara Grange

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.